

Pressemitteilung vom 20.08.2026

des Bundesverbandes Psychosomatische Medizin und Ärztliche Psychotherapie BDPM-VPK

Ärztliches Vertrauensverhältnis darf nicht deklassiert werden

Im **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts** werden teilweise weitgehende Befugnisse für Nachrichtendienste geregelt. Der Bundesverband Psychosomatische Medizin und Ärztliche Psychotherapie (BDPM-VPK) **begrüßt Maßnahmen**, die aufgrund einer veränderten **Bedrohungslage zur Aufrechterhaltung der äußeren und inneren Sicherheit** getroffen werden.

Als sehr beunruhigend ordnet der Verband den **neuen Umgang mit der ärztlichen Vertrauensbeziehung** ein. Hier wird die Diskriminierung der ärztlichen Vertrauensbeziehung im Vergleich zu anderen Berufsgeheimnistragenden, insbesondere Anwälten und Geistlichen, kritisiert. Wie beim Anwalt oder Geistlichen müssen sich **Patientinnen und Patienten im ärztlichen und psychotherapeutischen Gespräch vorbehaltlos anvertrauen können**. Dazu bedarf es nach Ansicht des Verbandes die **Beibehaltung der bisherigen Zeugnisverweigerungsberechtigung**.

„Die Grundlage jeder therapeutischen Arzt- Patienten-Beziehung ist das Vertrauensverhältnis und die ärztliche Schweigepflicht. Dies ist besonders in den Bereichen der Psychosomatischen Medizin, Psychotherapie und Psychiatrie, aber auch in den anderen ärztlichen Gebieten, unabdingbar. Was für Anwälte und Geistliche gilt, muss erst recht für Ärztinnen und Ärzte gelten. Das kann man auch verfassungsrechtlich ableiten.“, so Christa Bartels, Vizepräsidentin des BDPM-VPK. *„Auch jetzt schon dürfen und müssen Berufsgeheimnistragende bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben abweichend von der Schweigepflicht handeln.“*, so Christa Bartels.

Als ebenso **bedenklich** stuft der Verband die **Zugriffsrechte auf Gesundheitsdaten** ein. So sollen zukünftig Nachrichtendienste einfacher in IT-Systeme, auch der Praxen, eindringen dürfen. *„Damit wird die elektronische Patientenakte zur Ermittlungsakte und endgültig zum Danaergeschenk für Patientinnen und Patienten.“*, so Dr. Christian Messer, Präsident des BDPM-VPK. Als noch weitgehender werden die Kooperations- und Auskunftspflichten geschäftsmäßiger Anbieter digitaler Dienste ohne Ausnahme für Gesundheitsdaten eingestuft. Messer: *„Es beschleicht mich mehr als ein unwohles Gefühl, wenn Cloud-gespeicherte intimste Daten, etwa bei PVS-Anbietern, nun einer breiten schutzlosen Bespitzelung ausgesetzt sein sollten. Hier und beim Vertrauensschutz muss unbedingt nachgebessert werden.“*

Berlin, August 2026

Dr. Christian Messer
Präsident BDPM-VPK

Christa Bartels
Vizepräsidentin BDPM-VPK

Pressekontakt:

Bundesverband Psychosomatische Medizin und Ärztliche Psychotherapie e. V. (BDPM-VPK)

Dr. Christian Messer

Mail: info@bdpm-online.de

www.bdpm-online.de